

Die Bulle „Exsurge“.

Von

Paul Kalkoff.

1. Das Kardinalskollegium bei den Beratungen über die Bulle (21. Mai bis 1. Juni 1520).

Bei meinen Untersuchungen über Luthers römischen Prozeß habe ich wiederholt die Beratungen der Kardinäle¹ über die Bulle „Exsurge“ behandelt, in der Luthers Lehre verdammt, ihm selbst und seinen Anhängern bei Verweigerung des Widerrufs der Bann angedroht wurde. Dabei wurde zunächst die Entstehung des Entwurfs und besonders die Zusammensetzung der 41 verwerflichen Artikel wie die Art ihrer Zensurierung erörtert, die Opposition eines letzten ungefährlichen Vertreters der konziliaren Überlieferungen gestreift und endlich die Beteiligung der besonders dem

1) Für die Identifizierung der Kardinäle war bisher das beste, in Deutschland aber schwer erhältliche Hilfsmittel die „Storia dei cardinali di S. Rom. Chiesa“ des Grafen Francesco Cristofori. Weit ausgiebiger und zuverlässiger sind indessen die Tabellen in der Hierarchia cath., III. Bd. von Eubel und van Gulik. Das erstgenannte, von der Propaganda gedruckte Werk zieht in naiver Form die letzte Konsequenz aus der Stellung des Papstes als Statthalter Christi und Nachfolger Petri, indem es in der Liste der Päpste als ersten vom Jahre 1 bis 33 aufführt „Gesu Cristo, Pastore Eterno“, dann „S. Pietro, Linus, Kletus“ usw. Bei Eubel-van Gulik ist sehr nützlich, aber gar zu unvollständig die p. 91 sq. gegebene Liste der „gewöhnlichen Beinamen“ der Kardinäle: so fehlt „Minerva“ als Bezeichnung Kajetans von S. Maria sopra Minerva, der Kirche seines Ordens, bei der er als General wohnte, zugleich als Anspielung auf seine Gelehrsamkeit.

Dominikanerorden angehörenden theologischen Sachverständigen sowie die Haltung des angesehensten Vertreters dieser Wissenschaft, des Kardinals Kajetan näher umschrieben¹. Dann hat L. von Pastor noch die interessanten Berichte des estensischen Gesandten mitgeteilt²; danach kann man die Bedeutung der beiden wichtigsten Sitzungen vom 23. und 25. Mai dahin zusammenfassen, daß der erstere Tag den Theologen gehörte, die im heiligen Kollegium freilich nur mit drei Autoritäten, den ehemaligen Generalen der Franziskaner, der Dominikaner und der Augustiner, vertreten waren, von denen nachweisbar der letztere, Egidio Canisio, sich an der Debatte beteiligte, doch auch Kajetan unzweifelhaft seine Ansichten nachdrücklich, wenn auch erfolglos, vertrat. Am übernächsten Tage führten die Politiker das Wort: es wurde der mutmaßliche Eindruck des päpstlichen Urteils auf die Heimat des Häresiarchen besprochen und dabei die zweideutige Haltung, der passive Widerstand gerade der ersten Kirchenfürsten Deutschlands mit schwerer Sorge erwogen; Accolti, del Monte und Scaramuccia Trivulzio müssen zugegen gewesen sein.

In einer zusammenfassenden Darstellung der „Entscheidungsjahre der Reformation“³ habe ich jetzt auch über den zweiten Prozeß seinem gesamten Verlauf nach berichtet und dabei auch die pomphafte Rede, mit der im Konsistorium vom 9. Januar 1520 die Anklage begründet wurde, nach dem nicht recht klaren, aber sachlich zuverlässigen Bericht des jungen Juristen Melchior von Watt wiedergegeben. Als Rahmen für diese Vorgänge wurde eine knappe Schilderung der damaligen Zusammensetzung des heiligen Kollegiums beigefügt, wie sie auch A. Schulte bei Mitteilung des längst

1) ZKG. XXV, 102—127. XXXI, 376—382.

2) Geschichte der Päpste IV, 1, 271 ff.

3) Unter diesem Titel als Sonderausgabe bei G. Müller, München und Leipzig 1914. Zugleich als Einleitung zu den „Ausgewählten Werken M. Luthers“, hrsg. von H. H. Borchardt. II. u. III. Bd., hrsg. von H. H. Borchardt und P. Kalkoff. Kap. IX: Der zweite römische Prozeß gegen Luther und den Kurfürsten, besonders S. 134 ff. 143 ff.

bekanntem Protokolls versucht hat¹. Dasselbe zählte damals rund sechzig Mitglieder, von denen jedoch nur etwas mehr als die Hälfte dauernd in Rom oder in erreichbarer Nähe zu weilen pflegte. Wenn Schulte meint, „dafs höchstens 41 Mitglieder an den Luther betreffenden Konsistorien teilgenommen haben“, so ist diese Schätzung noch etwas zu hoch gegriffen. Präsenzlisten wurden bei den Sitzungen nicht geführt. Wenn Schulte nur die sicher abwesenden Ausländer aufzählt und als Zeugnis der Anwesenheit nur das Verzeichnis der von Dr. Eck in einem Schreiben vom 3. Mai genannten Gönner desselben mitteilt², so wäre aufer der ausdrücklichen Erwähnung der Hauptbeteiligten eine jener nicht gerade häufigen Bullen heranzuziehen, die in jenen Wochen von den in Rom und Umgebung vorhandenen Kardinalen unterzeichnet worden ist. Wenn dabei auch anzunehmen ist, dafs manche der jüngeren Mitglieder, die lebenslustigen Nepoten Leos X. und die theologisch ganz indifferenten italienischen Grofsen, den Beratungen über den deutschen Ketzermeister ferngeblieben sind, so ermöglicht eine solche Urkunde doch nach verschiedenen Gesichtspunkten einen Überblick über den Charakter des kirchlichen Senats, wie er bei jenem denkwürdigen Anlafs tatsächlich vertreten war.

Bei der Suche nach einem derartigen Aktenstück fand sich in den Registerbänden Leos X. als zeitlich nächstliegendes die Bulle über die Errichtung des Ordens der Ritter von S. Peter, d. h. über eine auf die Erlangung von 400 000 Dukaten abzielende Anleihe, deren Zeichner gegen Erlegung von 1000 Dukaten eine Leibrente von 10 Prozent und als Lockmittel noch allerlei höfische Privilegien und Titel erhielten³. Diese Mafsregel, eines der vielen Symptome für

1) Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven VI (1903), 40f. Aufer meinen früher vorgebrachten Einwendungen sei noch bemerkt, dafs der alte Politiker Carvajal unmöglich als Theologe gewertet werden kann, wenn er auch den Titel „theologiae magister“ besessen haben sollte.

2) Luth. opp. var. arg. ed. H. Schmidt. Francofurti 1867. IV, 258.

3) ZKG. XXV, 131. v. Pastor IV, 1, 367. Schulte, Die

die durch Leos X. Kriegslust, Prunksucht und Günstlingswirtschaft herbeigeführte Zerrüttung der päpstlichen Finanzen, wird in der Arenga als eine glänzende Betätigung väterlicher Fürsorge des Nachfolgers Petri angepriesen¹. Besonders bezeichnend für die Bewertung der höchsten Pflichten des Statthalters Christi aber ist es, daß zwar diese Schuldverschreibung (und früher etwa die Bulle über die angebliche Abstammung seines zur Nachfolge bestimmten Vetters Giulio aus einer rechtmäßigen Ehe²) von ihm und den Kardinälen feierlich und eigenhändig unterzeichnet wurde, daß aber die folgenschwere Entscheidung über Luthers Lehre nur mit der gewöhnlichen Beglaubigung durch die Unterschriften einiger Kanzleibeamten veröffentlicht wurde, obwohl Dr. Eck dem Papste persönlich den wohlerwogenen Rat erteilt hatte, daß in diesem Falle „alle Kardinäle und alle (an der Kurie beschäftigten) Bischöfe“ unterschreiben möchten³.

Es ist nun anzunehmen, daß die Kardinäle, die in dem Konsistorium vom 8. August an der Beschlussfassung über die große Anleihe teilnahmen⁴ oder überhaupt im Hoch-

Fugger in Rom 1495—1523. Leipzig 1904. I, 223. 225. Beide Forscher geben als Datum den 30. Juli 1520, während ich in der von Schulte S. 223 Anm. 2 vermerkten Kopie das Datum fand: „Romae etc. anno 1520, decimo tertio Kalendas Augusti, pont. n. anno VIII“, was den 20. Juli ergibt.

1) *Sicut prudens paterfamilias cuncta, quae in eius domo sunt, ad eius honorem perfectum etc.*

2) P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*. Ratisbonae 1884, p. 470sqq., vom 20. Sept. 1513. v. Pastor IV, 1, 56 Anm. 2.

3) Opp. var. arg. IV, 256. Zur Würdigung dieses Ratschlags ZKG. XXV, 124f. In Werken protestantischer Verfasser findet man häufig die Wendung, daß Leo X. am 15. Juni die Bulle gegen Luther „unterzeichnet“ habe; über die Ausfertigung der Bulle „Exsurge“ vgl. ZKG. XXV, 129 Anm. 2 und meine „Forschungen zu Luthers römischem Prozeß“. Rom 1905, S. 75.

4) Die *Mercurii* 8. Augusti 1520. *Simus* D. N. fecit verbum super erectione novorum officiorum, ut providere possit necessitatibus Sedis Apostolicae, quibus assignabitur de proventibus aluminis [et] sanctae cruciatae sine tamen praecudicio elemosinarum et provisionum assignatarum diversis personis, prout satius explicabitur in bulla erectionis, et

sommer noch in Rom oder in der Nähe weilten, so daß sie ihre Unterschriften geben konnten, weit eher noch im Mai in stande waren, an der Kurie zu erscheinen. Die beiden in die Verschwörung des Kardinals Petrucci verwickelten Kirchenfürsten Riario und Soderini erschienen überhaupt nicht mehr in Rom, und so verzichteten die Medici auch hier auf ihre Unterschriften; den ersteren, den Dekan des Kollegiums, hatte man nur im April einmal von Ostia nach Rom beschieden, um ihn das unter seinem Namen an den Kurfürsten gerichtete Ultimatum besiegeln zu lassen¹. Der Vizekanzler Medici gab selbstverständlich seine Unterschrift, obwohl er seit Anfang Februar bis Ende November² in Florenz weilte; er hat also auch an den Maikonsistorien nicht teilgenommen. Wenn eines der gefügigsten Werkzeuge der Medici, Bernardo Dovizi aus Bibbiena, der am 9. Januar nach seiner Rückkehr von dem Botschafterposten in Paris feierlich empfangen worden war, nicht unterzeichnete, so muß er im Hochsommer abwesend und schwer erreichbar gewesen sein, oder die Einholung der Unterschriften zog sich bis zum Eintritt seiner tödlichen Erkrankung hin: diese wird am 18. Oktober vom venezianischen Gesandten berichtet; in der Nacht vom 9. zum 10. November starb er³. Ebenso wird der Großpönitentiar Lionardo Grosso della Rovere, der am 27. September verstarb, nur aus diesem Grunde in der Reihe der Garanten fehlen; als Gönner Ecks dürfte er den Sitzungen im Mai beigewohnt haben⁴, wenn auch die Leitung der Pönitentiarie für diesen reichen Kirchenfürsten nur eben eine Einnahmequelle bedeutete. Dagegen hat der Kardinal Kajetan seine Zustimmung verweigert, weil er die kuriale Mißwirt-

revmi cardinales unanimiter consenserunt. *Arch. concist., acta cancell. I, fol. 137^b.*

1) ZKG. XXV, 128 Anm. 1 ist besser zu lesen: „zur Besiegelung“ statt „zur Abfassung“. Vgl. auch S. 451 Anm. 1.

2) ZKG. XXV, 94. 136.

3) Marino Sanuto, Diarii 29, 328. 405.

4) Schulte a. a. O. S. 39. 377, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Nepot Julius' II. bis zu seinem Tode als „Bischof von Agen“ bezeichnet wird. — Sanuto l. c. col. 258.

schaft überhaupt auf das schärfte mißbilligte¹. Er war seit dem unglücklichen Ausgang des Wahlfeldzuges von 1519 in Ungnade gefallen und mied seinerseits den Vatikan, weil der Papst doch nicht auf seine Ratschläge hörte. Seine offizielle Unpäßlichkeit hinderte ihn jedoch nicht, an den Beratungen über die Verdammungsbulle teilzunehmen, wenn es ihm auch nicht gelang, den Entwurf in seinem Sinne zu beeinflussen.

Von den übrigen Mitgliedern des heiligen Kollegiums hatte Leo X. schon deshalb keinen ernststen Widerspruch zu befürchten, weil seit der furchtbar durchgreifenden Unterdrückung der Kardinalsverschwörung von 1517 auch in untergeordneten Fragen sich nicht die leiseste Opposition mehr hervorwagte. Überdies waren von älteren Mitgliedern, die den Purpur noch Vorgängern Leos X. verdankten, nur mehr sieben in Rom zugegen, während die übrigen sieben- undzwanzig Kardinäle unter der Bulle vom 20. Juli alle von dem Medici kriert worden waren: drei von ihnen schon bald nach seiner Wahl, die übrigen bei dem großen Peer-schub von 1517. Man sieht also auch an dieser Urkunde, wie die damalige Erhebung von 31 Kardinälen außer anderen Vorteilen dem Papste eine kompakte, stets anwesende und zu allem fähige Mehrheit im kirchlichen Senat geschaffen hatte, die von den gewiegten Staatsmännern im engsten Rate des Papstes, den Inhabern der höchsten Ämter, geführt wurde: von einem Pucci, Armellini, Accolti, Ponzetti, Passerini und Jacobazzi.

Ihrer Vorbildung nach waren die meisten Juristen, doch können außer jenen Geschäftsleuten nur del Monte, Cupis, Campegio, Cesi und Cesarini als Männer von gelehrtem Rufe genannt werden. Die übrigen waren Politiker, Vertreter vornehmer römischer und florentinischer Familien und unter ihnen in erschreckender Zahl die geistig und sittlich meist recht fragwürdigen Nepoten und Günstlinge Leos X. Orsini und Colonna setzten die Traditionen ihrer Häuser als Kondottieri fort.

1) ZKG. XXXIII, 262 f. (in meiner Untersuchung über „G. Flavio als Biographen Kajetans“.)

Der Nationalität nach waren alle Italiener bis auf die beiden Spanier Carvajal und Guglielmus Raimundus aus dem in der Kirchenprovinz Tarragona belegenen Bischofsstädtchen Vich, ein getaufter Jude, der als Humanist unter dem Beinamen Flavius Mithridates bekannt und als Bruder des spanischen Geschäftsträgers an der Kurie des Purpurs teilhaftig geworden war ¹.

Indem nun von dieser illustren Versammlung am 23. Mai das Häuflein der meist den Bettelorden angehörenden und mit einer Ausnahme ganz obskuren Theologen zugezogen wurde, hat auch ein deutscher Gelehrter hier seine Stimme erhoben: aber Dr. Eck war damals nicht erschienen, um die Bulle, sein eigenes Werk, zu kritisieren, obwohl er später recht viel an ihr auszusetzen hatte ². Und nun vergleiche man mit der Zusammensetzung und der völlig ergebnislosen Tätigkeit dieser kurialen Statisten das pompöse Bild eines kirchlichen Oberhauses, eines konziliaren Ausschusses der abendländischen Kirche, wie es Aleander in Anlehnung an den Wortlaut der Bulle im Wormser Edikt dem deutschen Volke vorgaukelte ³, um der dreisten Lüge den gehörigen Eindruck zu sichern, daß erst von diesem überwältigend ehrwürdigen Gerichtshofe das Urteil über Luther und seine Lehre festgestellt worden sei, das der Papst nur zu veröffentlichen hatte, — derselbe Papst, den diese Romanisten gleichzeitig als den alleinigen und höchsten Richter in Glaubensfragen hinstellten.

1) In der Liste ist der Anfangsbuchstabe seines Vornamens, der auch oft irrthümlich mit „Gualterius“ wiedergegeben wurde (so noch Eubel III, 73), von dem Abschreiber verlesen worden. Vgl. über ihn die beiden Artikel von G. Bauch und P. Kalkoff in G. Steinhagens Archiv f. Kulturgesch. III, 15 ff. und IV, 224 f.

2) Vgl. das Kapitel „Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck“ in ZKG. XXV, 567 ff.

3) P. Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913, S. 68 ff.

[*Reg. Vatic. 1184 = Leo X. vol. 194, fol. 188^a*] Datum.

D. de Comitibus.

Ego Leo decimus catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

Ego B. episcopus Sabinensis s. (Bernardino Lopez de Carvajal).

Ego N. episcopus Albanensis (Niccolò Fieschi).

Ego A. episcopus Tusculanus (Alessandro Farnese).

Ego A. card. S. Praxedis m. pr. subscr. (Antonio Ciochi del Monte).

Ego P. card. S. Eusebii sscr. (Pietro Accolti).

Ego A. tit. S. Mariae in Transtiberim presbiter card. Bononiensis sscr. (Achille de' Grassi).

Ego L. tit. SS. IV presbiter card. sscr. (Lorenzo Pucci).

Ego Ju. tit. S. Laurentii in Damaso presb. card. S.R.E. vicecancellarius ss. (Giulio de' Medici).

[*fol. 188^b*] Ego S. S. Ciriaci in Termis presb. card. Comensis (Scaramuccia Trivulzio).

Ego J. Piccolomineus tit. S. Balbinae presb. card. Senensis m. m. sscr. (Giovanni Piccolomini).

Ego Jo. Do. tit. S. Johannis ante portam latinam presb. card. Recanatensis (Giovanni Domenico de Cupis).

Ego A. tit. S. Priscae presb. card. m. pr. s. (Andrea della Valle).

Ego B. tit. SS. Nerei et Achillei presb. card. Iporigiensis m. propr. sscr. (Bonifazio Ferreri).

Ego Jo. Palavicinus tit. S. Apolinaris presb. card. Cavalicensis m. pr. s. (Giovanni Battista Pallavicini).

Ego Pomp. Columna tit. duodecim apostolorum m. propr. (Pompeo Colonna).

Ego D. tit. S. Clementis card. de Jacobatis s. (Domenico Jacobazzi).

Ego L. tit. S. Anastasiae presb. card. Campegius s. (Lorenzo Campegio).

Ego S. (?) tit. S. Marcelli presb. card. s. (Guglielmo Raimondo de Vich).

Ego F. Ponzettus tit. S. Pancratii presb. card. s. (Fernando Ponzetti).

Ego Sil. tit. S. Laurentii in Lucina presb. card. s. (Silvio Passerini).

Ego F. Armellinus Medices tit. S. Calixti presb. card. s. (Francesco Armellini).

Ego E. S. Mathei presb. card. s. (Egidio Canisio).

Ego C. S. Mariae Arae coeli presb. card. s. (Cristoforo Numai).

Ego M. S. Mariae in via lata diaconus card. Cor. sscr. (Marco Cornaro).

Ego In. S. Mariae in domnica diac. card. Cibo sscr. (Innocenzo Cibò).

Ego F. card. S. Mariae in Cosmedin Ursinus sscr. (Franciotto Orsini).

Ego P. card. S. Eustachii diaconus Medices de Cesis sscr. (Paolo Emilio Cesi).

Ego Alexander SS. Sergii et Bachi diac. card. Cesarinus sscr. (Alessandro Cesarini).

Ego Jo. SS. Cosmi [sic!] et Damiani diac. card. de Salviatis sbscr. (Giovanni Salviati).

Ego N. S. Viti in Macello diac. card. de Rodulphis s. (Niccolò Ridolfi).

Ego Her. S. Agatae diac. card. de Ragonibus s. (Erocole Ragoni).

Ego Aug. S. Adriani diac. card. m. p. s. (Agostino Trivulzio).

Ego F. S. Theodori diac. card. Pisanus s. (Francesco Pisani).
coll. S. de Spoleto.

2. Die Vollziehung der Bulle durch den Bischof von Freising und Naumburg.

... *probate spiritus, si ex Deo sint* —
1 Joh. 4, 1.

„Sint errores, non haereses!“ Damit hatte Kardinal Kajetan, der einzige wissenschaftlich ebenbürtige Gegner Luthers, am Ende des Ablassstreites seine Stellungnahme zu dessen Lehren gegenüber der extremen Richtung innerhalb seines eigenen Ordens wie an der Kurie gekennzeichnet: er fand also, daß Luther sich keineswegs in Widerspruch mit den grundlegenden Heilswahrheiten, der „*veritas catholica divina*“, sondern nur mit wissenschaftlich festgestellten Lehren der Kirche, der „*veritas catholica theologica*“, befinde, und daß seine Ansichten sehr wohl „mit philosophischen und theologischen Gründen diskutiert“ und bei einigem Entgegenkommen von seiner Seite auch in ein für die Kirche annehmbares System eingeordnet werden könnten¹. Weite Kreise der akademisch Gebildeten waren dann nach Luthers Angriffen auf den römischen Primat, das „göttliche Recht“ des Papsttums, der Überzeugung, daß er auch damit sich noch keineswegs einer Ketzerei schuldig gemacht habe,

1) Vgl. meine Ausführungen in ZKG. XXV, 113—117. XXXIII, 262 ff.

während die Hofdominikaner und ihre von Hochstraten geführten Gesinnungsgenossen die schon in dem summarischen Verfahren vom 23. August 1518 ausgesprochene Verurteilung Luthers als Häretiker und Schismatiker nun erst recht für notwendig hielten und durch die vom Kardinalskollegium gebilligte Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 zunächst gegen seine Lehren und Schriften endgültig festlegten.

In der folgenden Untersuchung soll vor allem ein weiteres Zeugnis dafür beigebracht werden, daß der passive Widerstand, den, von den Universitäten ganz abgesehen, auch die vornehmen deutschen Bischöfe vielfach der Vollziehung der Bulle „Exsurge“ entgegensetzten, nicht nur durch die Scheu vor der lutherfreundlichen Volksstimmung begründet war, die man nicht durch schroffe Maßregeln wie Bücherbrände und Verweigerung der Absolution verletzen wollte, sondern daß vielfach auch eine wissenschaftliche Kritik jener kurialistischen Richtung zugrunde lag. Diese freilich nur vorsichtig geübte Zurückhaltung, die in dieser Hinsicht überwiegend auf untergeordnete Personen, humanistisch gebildete Räte, theologisch interessierte Generalvikarien, Weihbischöfe oder Offiziale zurückzuführen ist, fand bald ihre Grenze an den mit der Aufrechterhaltung der schrankenlosen Papstgewalt engverknüpften Interessen der fürstlichen oder adeligen Bischöfe, die zunächst aus Lässigkeit oder aus Verstimmung über unbequeme und kostspielige Zumutungen der Kurie jenen Einflüssen nachgaben, dann aber, meist schon auf die schärferen Ermahnungen Dr. Ecks hin, ihre Schuldigkeit taten.

Der Pfalzgraf Philipp¹, dessen jüngere Brüder die Bischofsitze von Speier und Regensburg, später auch von Utrecht und Worms innehatten, war schon mit 19 Jahren durch den Verzicht seines Bruders, des tapferen Ruprecht, der sich 1499 verheiratete und im Landshuter Erbfolgekriege zugrunde ging, im Jahre 1498 zunächst Administrator von Freising

1) V. A. Winter urteilt in seinem auf tüchtigen archivalischen Studien beruhenden Werke „Gesch. der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern“ (2 Bände, München 1809. 1810) I, 59: „Die größten Schwierigkeiten aber machte Ph., B. v. Fr.“

geworden; mit 27 Jahren wurde er zum Bischof geweiht (1507), wobei ihm vom Papste gestattet wurde, seine Pfründen in Mainz, Köln, Trier, Augsburg, Straßburg und Würzburg beizubehalten. Eine indolente, überdies durch Kränklichkeit zurückgehaltene Natur, konnte er keine ernstliche Neigung verspüren, gefährlichen Neuerungen Vorschub zu leisten, die der Versorgung der fürstlichen Familien mit den höchsten Kirchenämtern ein Ende zu bereiten drohten; er hat vielmehr seines Amtes so vorsichtig und mit aller Schonung seiner Kräfte gewaltet, daß er es sechzigjährig seinem Bruder Heinrich, dem Bischof von Worms, vererben konnte ¹.

So benahm er sich denn auch der Anfang November 1520 ihm zugegangenen Requisition Dr. Ecks gegenüber mit bedächtiger Zurückhaltung. Zunächst hielt er es für das sicherste, sich über das Verhalten der benachbarten Bischöfe von Eichstädt, Passau, Augsburg, sowie der erzbischöflichen Regierung von Salzburg zu unterrichten und gleichzeitig bei seinen Brüdern, dem Kurfürsten Ludwig und dem am kaiserlichen Hofe beschäftigten Pfalzgrafen Friedrich, zu erkundigen, wie dort das päpstliche Urteil aufgenommen worden sei ². Später wandte man sich auch an den Metropolit selbst, den ebenfalls bei Karl V. und auf dem Wormser Reichstage weilenden Kardinal Matthäus Lang, dessen damals berechnet zweideutige Haltung freilich kein tröstliches Vorbild gewähren konnte ³.

Es genügt hier, daran zu erinnern, daß man auch in Freising der unbehaglichen Zumutung des Spezialinquisitors durch Zweifel an der Echtheit der Bulle sich zu entziehen suchte, die aber schon durch den Bescheid des Bischofs von Eichstädt vom 8. November beseitigt wurden. Dort hatte

1) Eubel, Hierarchia II, 173. III, 215.

2) Der aus dem bischöflich Freisingischen Archiv stammende Briefwechsel ist dem damaligen Stande der Forschung gemäß schon von Winter und dann von dem Herausgeber A. v. Druffel in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Königl. Bair. Akad. d. Wissenschaften Jahrg. 1880, S. 571 ff. kommentiert worden.

3) v. Druffels Vermutungen S. 577 wurden von mir quellenmäßsig ergänzt in „Aleander gegen Luther“. Leipzig 1908. S. 116 ff.

man auf die zweite Aufforderung Ecks, nun mit der Einziehung und Verbrennung der lutherischen Bücher vorzugehen, geantwortet, daß dies „gutes Bedenkens bedürfe, damit Geistliche und Weltliche nicht in die päpstlichen und bischöflichen Zensuren verfielen, woraus viel Unrat erwachsen könnte“; Bischof Gabriel von Eyb riet also, sich über Ecks Forderung mit dem Metropoliten ins Einvernehmen zu setzen, damit diese Beschwerde abgewendet werden möchte, auch erst die Meinung des Kaisers und der Kurfürsten darüber abzuwarten; er bedauerte, daß durch den persönlichen Streit zwischen Luther und Eck die Sache soweit gekommen sei, und getröstete sich, daß der Papst ein so „hohes Vornehmen, wie Eck es auf die Bahn richte“, nicht billigen werde; jedenfalls werde er so lange als möglich sich mit weiteren Mafsregeln „aufhalten“¹.

So würde sich denn auch der Bischof von Freising auf solches Temporisieren verlegt haben; aber weit ernster lautete die Auskunft des Bischofs Christoph von Augsburg, der am 12. November meldete, daß er zunächst auch allerlei Mittel bei Dr. Eck versucht habe, dieser Last überhoben zu bleiben; da er aber nun schon zum zweiten Male requiriert worden sei², so müsse er fürchten, durch offenbaren Ungehorsam gegen den Papst sich und seinem Stift „merkliche Beschwerde und Nachteil“ zuzuziehen, so daß er ein Mandat über die Veröffentlichung der Bulle habe bereitstellen lassen, das er, falls keine Änderung der Lage eintrete, samt der Bulle werde drucken und publizieren lassen³.

Immerhin hat der Freisinger Hof, wie aus seiner letzten Zuschrift an Dr. Eck vom Ende des Monats März 1521 hervorgeht⁴, diesen zunächst auf die bedenklichen Folgen

1) v. Druffel S. 583 f.

2) Weitere urkundliche Belege zu diesen Verhandlungen bringt J. Greving (Zur Verkündigung der Bulle Exsurge 1520) in der „Briefmappe“ (Reformationsgesch. Studien u. Texte. Münster 1912. Heft 21 f.) I, 196 ff. Vgl. dazu meine Besprechung in der Hist. Zeitschrift 112, 201 f.

3) v. Druffel S. 585 f.

4) v. Druffel S. 594.

eines allzu schroffen Vorgehens aufmerksam gemacht, das leicht zu „Aufruhr und Empörung“ führen könne; man „begehrte daher, daß diese Sache, daran viel gelegen, mit mehrerem Bedacht behandelt werden möchte“.

Darauf richtete Eck am 28. Dezember ein scharfes Schreiben an den Bischof¹, in dem er ihn über seine Stellung gegenüber dem unfehlbaren Oberhaupt der Kirche aufklärte: die von ihm vorgewandte Anfrage bei seinem Metropoliten sei deshalb ebenso ungehörig, als wenn ein gewöhnlicher Priester dem Befehl seines Bischofs gegenüber sich erst bei einem Pfarrer oder Dechanten Rats erholen wollte. Überdies seien seit der ersten Überreichung der Bulle fast zwei Monate verflossen, Zeit genug, daß die „Kirchenräte“ des Freisingers sich nicht bloß bei seinem Erzbischof², sondern bei dem Papste in Rom selbst hätten erkundigen können. Er setzte nun kurz und bündig eine Frist von fünfzehn Tagen, und der Bischof, der sich noch an demselben 28. Dezember an den Erzbischof selbst gewandt hatte, fand es doch nun geraten, dessen Bescheid nicht erst abzuwarten, sondern unter Wahrung jenes Termins am 10. Januar 1521 ein Mandat für das Bistum Freising zu erlassen³, durch das er allen kirchlichen Behörden bis zu den Notarien befahl, die ihm durch den Nuntius Dr. Eck übersandte Bulle vom

1) C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis*. Aug. Vind. 1729. II, 1, 297 sq.

2) Der Spott des boshaften Gelehrten liegt nicht nur darin, daß er die Berater des unbedeutenden Bischofs, die er für dessen Haltung verantwortlich macht, mit dem feierlich altertümlichen Ausdruck „apocrisarii“ beehrt, sondern auch in der Anspielung auf das Streben des hochmütigen Erzbischofs nach einer papstähnlichen Stellung in Deutschland; Lang gefiel sich in der Tat darin, mit einer längst erloschenen Legatenwürde zu prahlen und so nennt ihn Eck höhnisch „archipraesulem et Germaniae legatum“. Vgl. Aleander gegen Luther S. 116 f. 123 zu v. Druffel S. 575 ff.

3) Wenn Greving a. a. O. S. 205 Anm. 2 bedauert, es nur in der Übersetzung bei J. G. Walch (Luthers sämtliche Schriften. Halle 1745. XV, Sp. 1907 ff.) zu kennen, so ist der Originaltext bequem genug erreichbar in M. Lutheri opp. lat. varii argumenti ed. H. Schmidt. Francofurti 1867. IV, 306 sq.; zuerst abgedruckt aus Luthers Aktensammlung in dessen Opp. omnia, Jhenae 1557. II, 595^b.

15. Juni 1520 auf dessen mehrfache Requisition hin bekannt zu machen.

Auch in der Antwort an Eck vom Ende März liefs man den Ärger über dessen „unmäßiges Anhalten und Ersuchen“, über die Drohung mit den bei Verweigerung „des gebürlichen Gehorsams gegen den Papst“ unvermeidlichen Folgen durchblicken. Eck hatte die ironisch gefärbten Bemerkungen über die päpstliche Unfehlbarkeit, die den Metropolen weit überlegene Autorität des Statthalters Christi, die wie ein Auszug aus seinem Hauptwerke „de primatu Petri“ anmuten, wohl auch in dem noch besonders an die bischöflichen Räte gerichteten Schreiben¹ gehörig unterstrichen. Dazu kam jetzt, daß Luther die zum Widerruf gewährte Frist hatte verstreichen lassen, so daß die in der Bulle vorgesehene Unterscheidung zwischen seinen harmlosen und den mit den verdamnten Artikeln infizierten Schriften hinfällig geworden war; er hatte seine Halsstarrigkeit durch die Verbrennung der Bulle und des kanonischen Rechtsbuches unzweideutig bekundet; die „Babylonica“ wird man in Freising nun ebenso gekannt haben wie in Worms; von dem Pfalzgrafen Ludwig hatte man erfahren, daß auf dem „Krönungstage“ in Köln Luthers Bücher, wenn auch nicht mit Genehmigung der Kurfürsten, verbrannt worden seien².

Aber der dünnkelhafte Professor war auch hier wie bei seinen Ausfällen gegen die Augsburger Kreise nicht auf „canonici indocti“ gestossen, sondern auf Männer, die ihre theologischen und juristischen Studien gemacht hatten und ihren Standpunkt zu wahren wußten, wenn sie auch nicht wagten, ihn in so scharfer literarischer Form zu verfechten wie Adelman unter Beihilfe des geistreichen Augsburger Dompredigers Ökolampadius³. Doch tritt auch hier eine persön-

1) Seine Forderungen und Drohungen — *ut non sic invitatus raperer ad aliquid durius agendum* — begründete Eck mit dem Hinweis auf seine „Kommission“, deren mit dem Bleisiegel beglaubigtes Original er unter Behändigung eines Abdruckes (v. Druffel S. 579 ff.) den Räten „coram“ gezeigt habe.

2) v. Druffel S. 587 f.

3) In dessen Ende 1519 erschienener Schrift „*Canonicorum in-*

liche Beziehung zu dem künftigen Reformator bedeutsam hervor.

Denn in erster Linie ist die in der Haltung der Freisinger Kurie erkennbare Opposition auf den Generalvikar in spiritualibus Johann Jung zurückzuführen, der auch bald darauf die Verhandlungen mit dem Herzog von Bayern übernahm. Der Sohn eines Augsburger Arztes, hatte er seit 1495 in Tübingen, dann in Bologna¹ und Siena studiert, wo er, schon Besitzer der Pfarre Pfaffenhofen, im Jahre 1500 den Doktorat beider Rechte erlangt hatte. Seit 1510 Mitglied des Domkapitels von Freising, dem er von 1523 bis 1539 als Scholastikus angehörte, erhielt er 1529 noch die Propstei zu S. Gertrud in Augsburg und ein Kanonikat in Bamberg: er war also durch starke persönliche Interessen an die hierarchischen Einrichtungen der alten Kirche gefesselt, die er keineswegs preisgeben wollte. Um so bemerkenswerter ist es, daß er Verständnis hatte für den evangelischen Geist, mit dem Luthers Freunde wie Ökolampad die kirchlichen Gebräuche neu zu beleben gedachten: denn dieser konnte ihm seine im Jahre 1521 gedruckte Schrift „De laudando in Maria Deo“² zueignen. In der kurzen, aber herzlich gehaltenen Vorrede bekennt er dem Freunde eigentlich die Ausführung einer größeren, von diesem angeregten Arbeit zu schulden, womit wahrscheinlich die auch von Adelman gewünschte Übersetzung griechischer Kirchenväter ins Lateinische gemeint ist³; aus Mangel an Zeit biete er ihm einstweilen als Unterpfand diese zuerst in deutscher

doctorum Lutheranorum ad Joh. Eccium responsio“, für die sich Eck mit der Bannung Adelmans gerächt hatte. Vgl. dazu Fr. X. Thurnhofer, Bernhard Adelman von Adelmansfelden, Humanist und Luthers Freund (1457—1523). Freiburg i. Br. 1900. S. 62 ff. 87. 117 Anm. 1.

1) Die folgenden Daten nach G. Knod, Die deutschen Studenten in Bologna. Berlin 1899. Nr. 1625. 3149. 3308. 4094. 3298.

2) DE LAV | DANDO IN MARIA DEO, | D. Joann. Oecolampadii | Theologi sermo. 8 Bll. 8°. Am Schluß: „Basileae apud Andr. Cratandrum mense Junio M.D.XXI.“ Auf der letzten Seite Cratanders Druckerzeichen. Kgl. Bibl. Breslau.

3) Vgl. Thurnhofer a. a. O. S. 116 ff.

Sprache gehaltene Predigt „ob tuam singularem vitae pietatem et Mariae observantiam“¹.

Jedenfalls stand dieser juristisch gebildete Beamte auch theologischen Fragen nicht gleichgültig oder verständnislos gegenüber. Wenn er bis 1575 gelebt haben sollte, so hatte er jedenfalls in seinem seit 1518 innegehabten Hauptamte schon weit eher einen Nachfolger erhalten in dem 1559 als Generalvikar verstorbenen Simon Rudolf aus München, der ebenfalls in Bologna studiert hatte und schon 1519 ein Kanonikat in Freising erlangte. Doch ist kaum anzunehmen, daß dieser schon 1520 einen nennenswerten Einfluß auf die Beschlüsse der bischöflichen Regierung besessen hätte, wie er jedoch unzweifelhaft dem damals schon amtierenden Offizial Siegmund Scheufler zukam. Auch dieser geborene Freisinger hatte einen längeren Aufenthalt in Italien hinter sich: nachdem er seine Studien 1490 in Ingolstadt begonnen, 1503 in Bologna fortgesetzt hatte, erwarb er 1509 in Siena den Titel eines Doktors des kanonischen Rechts und wurde 1515 Mitglied des heimischen Domkapitels und Pfarrer von Weidhofen. Von 1520 bis zu seinem schon 1522 erfolgten Tode diente er als Offizial. Seine literarischen Interessen bekundete er durch Herausgabe der Schrift des Filippo Buonaccorsi (gest. 1496)² „über König Wladislaw von Ungarn oder die Niederlage von Varna“. Der Domdechant und Offizial des Chorgerichts Degenhard von Weichs (gest. 1538) aus Freising hatte dieselbe gelehrte Laufbahn durchgemessen; er war 1504 in Bologna intituliert worden, nachdem er schon 1499 in Siena Doktor des Kirchenrechts geworden war; dem Kapitel gehörte er schon viel länger an. Der Domherr Magnus von Schellenberg hatte seit 1491 in Tübingen, Ingolstadt, Basel und Bologna studiert und die akademischen Grade des Kanonisten erworben; als Sprößling einer Augsburgsburger Patrizierfamilie verdankte er diesen Verbindungen weitere Kanonikate in Wiesensteig und in Brixen.

1) *Johanni Jung canonico et vicario in spir. Frisingensi. — Ex monasterio S. Altonis (Altomünster) prima Aprilis [1521].*

2) Unter dessen humanistischem Namen „*P. Callimachus Gemianensis*“, d. h. aus San Gimignano bei Florenz.

Er war neben dem Kanzler Dr. Melchior Sutor bischöflicher Gesandter auf dem Nürnberger Reichstage von 1524¹ und starb 1528.

Diese juristischen Berater des Bischofs Philipp, die von innerer Hinneigung zu Luthers Lehre weit entfernt waren, befeilsigten sich bei Abfassung des Mandats anscheinend einer streng korrekten Ausdrucksweise, indem sie die nächstliegenden Vorschriften in engem Anschluß an den Wortlaut der Bulle abfaßten: unter Betonung der Pflicht des Gehorsams und wiederholtem Hinweis auf die in der Bulle angedrohten Strafen befahlen sie, diese in Kirchen und Klöstern sofort und mit gehöriger Sorgfalt den Gläubigen bekannt zu machen². Dabei sind sie treulich zu ermahnen, die in der Bulle bezeichneten Irrlehren (*errores et doctrina*) zu meiden, sie weder zu predigen, zu veröffentlichen, zu vertreten und zu verteidigen, noch Luthers Schriften herauszugeben³. Doch werden nun, obwohl jetzt schon nach dem Absatz „*Inhibemus*“ alle Schriften Luthers unterschiedslos zu vernichten waren, ausdrücklich nur die „solche irrige Lehre enthaltenden Schriften“ verboten⁴. Bei dem scheinbar höchst gewissenhaften Anschluß an die päpstlichen Vorschriften muß es nun auffallen, daß wohl in sinngemäßer Ergänzung derselben auch „der Verkauf“ der lutherischen

1) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe (weiter zitiert mit DRA.) IV, 610f.

2) Nach dem Abschnitt „*Et ut praemissa*“ in dem Abdruck der Bulle in Opp. var. arg. IV, 298sq.

3) Wörtlich nach den dreimal wiederholten Ausdrücken der Bulle: in den Abschnitten „*Nec non regibus*“, „*Insuper, quia*“ und „*Inhibemus*“ (l. c. p. 287sq. 296), wo jedoch Luthers Lehre schärfer charakterisiert wird: „*ne praefatos errores perversamque doctrinam . . . asserere, affirmare, defendere, praedicare . . . praesumant.*“

4) Dies mit besonders ausführlicher Wiedergabe der päpstlichen Vorschrift im Absatz „*Insuper, quia*“: „*ne scripta, libellos, praedicationes seu schedulas errores dictos continentia legere, asserere, praedicare, laudare, imprimere, publicare sive defendere . . . publice vel occulte, aut in domibus suis sive aliis . . . locis tenere quoquo modo praesumant, quinimo illa statim post harum publicationem . . . per ordinarios quaesita . . . comburant.*“

Schriften, nicht aber „das Lesen“ verboten wird und daß zwar folgerichtig der „Ordinarius“ nun die Auslieferung an die „Prälaten und Dechanten der Kapitel“ „ad comburendum sine omni dilatione“ anordnet, aber die Vorschrift über die „öffentliche und feierliche“ Ausführung dieses Aktes „in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volkes“ übergeht. Es heißt dann zwar noch summarisch, daß alles, was sonst einem jeden nach seiner Stellung in der Bulle auferlegt werde, bei der Strafe Gottes und der Ungnade des Papstes sowie unter den angedrohten Kirchenstrafen zu befolgen sei, aber wir hören von keiner derartigen Mafsregel gegen Luther und seine Anhänger¹ im Bereich der bischöflichen Regierung.

Das Auffälligste aber ist, daß die wiederholte Qualifikation der lutherischen Lehren auf diejenigen Grade der kirchlichen Zensuren beschränkt wird, die ein auf dem Boden der scholastischen Theologie stehender, den Überlieferungen des kirchlichen Lebens ergebener Würdenträger zumal nach dem Erscheinen der *Babylonica* kaum vermeiden konnte. Wer die leitenden Gedanken in Luthers „neuer Theologie“ sich nicht anzueignen, dem strengen Gang seiner auf die ersten Quellen begründeten Forschung nicht zu folgen vermochte, der durfte wohl von einer wissenschaftlichen Bedenklichkeit, ja Verwerflichkeit seiner Lehren, also von „error“ reden; und wer als Priester mit den kirchlichen Gebräuchen und kultischen Handlungen eng verwachsen, als Beamter zur Verteidigung der hierarchischen Einrichtungen verpflichtet war, konnte von einer „Irreführung des frommen Gemüts“ reden, wenn Luther jetzt die Siebenzahl der Sakramente ernstlich angegriffen hatte². Denn nur als „erroneae et

1) „Contra quendam fratrem Martinum Luther ordinis S. Augustini Eremitarum eiusque adhaerentes, complices, fautores et receptatores“, wie es genau nach den Stellen l. c. p. 293. 295. 297 heißt. Für die römische Feinheit, daß Luthers Orden auch jetzt noch nicht ausdrücklich genannt, sondern nur als einer der Bettelorden angedeutet wurde (p. 297), hatte man in Freising kein Verständnis.

2) Mit Recht weist Bischof Gabriel von Eichstädt, oder richtiger sein Generalvikar Dr. Christian Wurm am 15. März 1521 in seiner

piarum mentium seductivae“ wurden Luthers Lehren hier bezeichnet, indem in dem zweiten Ausdruck die beiden für diesen mildesten Grad üblichen Formeln der Bulle, „piarum aurium offensivae vel simplicium mentium seductivae“ zusammengezogen wurden. Damit wurden also die beiden schwersten Vorwürfe, mit denen Luthers Lehren als den geoffenbarten Grundwahrheiten des Christentums zuwider und die christliche Sittlichkeit verletzend, als „errores vel haeretici vel falsi vel scandalosi“ bezeichnet wurden, abgelehnt samt den leidenschaftlicheren Klagen, mit denen die

Antwort an Herzog Wilhelm darauf hin, daß neuerdings weitere Bücher Luthers erschienen seien, „dadurch nit klein Irrtum zwischen Beichtvätern und Beichtkindern erwachsen“ (v. Druffel S. 592f.). Das dortige Mandat, auf dessen maßvolle Fassung der Generalvikar mit Genugtuung hinweist, da es keinen „Widerwillen“ im Stift hervorgerufen habe, besitzen wir nicht. Es war selbstverständlich lateinisch abgefaßt, doch kann es von dem deutschen Formular, mit dem die Bulle von den Pfarrern auf der Kanzel angekündigt werden sollte (Winter I, 305f., v. Druffel S. 592 Anm.), nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Auch dieses erinnert wie der Freisinger Erlaß daran, daß die Bulle gegen Luther und seine „Anhänger, Verteidiger, Gönner und Aufenthaltler“ gerichtet sei und daß darin die „irrsamen Lehren und Schriften Luthers“ als der „christlichen Kirche zuwider“ erklärt und verdammt würden: der Bulle wurde also nur entnommen, daß die „errores“ Luthers „contra ecclesiae catholicae doctrinam“ (Abschnitt „Nos igitur“, l. c. p. 281) oder „veritati catholicae obviantes“ (Abschnitt „De eorundem“, p. 283) seien; die Gläubigen werden dann bei Strafe des Bannes und anderen Pönen aufgefordert, sich dieser Bücher „zu enthalten, sie nicht zu kaufen, zu lesen oder zu verkeften, sondern sie dem Pfarrer zu überantworten“, der sie dem Domprediger in Eichstädt zuschicken werde, der Befehl habe, „mit denselben weiter zu handeln“. Von öffentlicher Verbrennung der Bücher ist keine Rede, sie ist auch in Eichstädt nicht vorgenommen worden. Der Bischof von Regensburg verbot erst am 4. Januar 1521 in einem dem Abdruck der Bulle angefügten Mandat den Verkauf und Nachdruck lutherischer Bücher. Winter I, 58. — Der Dr. iur. utr. Gregorius Wurm, der als „vicarius et officialis Eistettensis“ im Herbst 1518 den von Spalatin für seine Heimatstadt erwirkten Ablassbrief vidimiert hat (Theol. Stud. u. Krit. 1907. 80, 525 und Kalkoff, Miltitziaede. Leipzig 1911, S. 32) hatte 1515 in Bologna als canonicus des Chores von S. Wilibald in Eichstädt studiert und wird auch 1519 als Offizial erwähnt (G. Knod Nr. 4311).

Bulle diese „errores pestiferi, perniciosi“, diese „perversa doctrina“ bedachte ¹.

Und das geschah nicht der Kürze wegen oder aus Scheu vor der öffentlichen Meinung im Freisinger Sprengel; denn damit hatte Eck ganz Recht, wenn er dem Bischof vorhielt, daß die Veröffentlichung der Bulle in seinem von der lutherischen Bewegung noch kaum berührten Gebiet „mit geringerer Gefahr verbunden sei als anderwärts“. Es sei aber irrig, wenn man glaube, daß der Papst den gewünschten Aufschub annehmbar finden könne, den der Bischof mit der Absicht begründet habe, „nach der Weisung des Apostels Paulus, die Geister zu prüfen, ob sie aus Gott seien“ ². Eck erklärt natürlich diese Berufung auf den Apostel für unstatthaft, wo der Papst, dem „das höchste Urteil in Glaubenssachen“ zustehe, schon gesprochen habe; eine solche Entscheidung müsse als endgültig hingenommen und dürfe nicht mehr in Zweifel gezogen werden, zumal seit länger als 1400 Jahren mehr als 220 römische Päpste den Stuhl Petri innegehabt hätten, ohne je einem Irrtum in Glaubensfragen unterlegen zu sein.

Da er gleichzeitig drohte, daß der Papst, wenn nicht pünktlich über die Veröffentlichung der Bulle Bericht erstattet werde, über den Kopf des Bischofs hinweg „dieses Unkraut in der Diözese mit wirksamen Mitteln werde ausrotten lassen“, so gehorchte man, verzichtete aber nicht darauf,

1) Opp. var. arg. p. 267. 280. 283. Die Bulle braucht „errores“ in dem allgemeineren Sinne für jede Abweichung von der kirchlichen Satzung, bezeichnet also mit „falsi“ den zweiten Grad, die theologisch anfechtbaren Lehrmeinungen.

2) „Ut probare spiritus instituto S. Pauli velis, num (Vulgata: si) ex Deo sint“. Meichelbeck p. 297. Einem von beiden Korrespondenten ist dabei ein Irrtum untergelaufen, da die Stelle sich 1 Joh. 4, 1 findet, wo der Apostel darn als Kennzeichen der göttlichen Lehre gegenüber den falschen Propheten den einen Satz, daß „Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen“, aufstellt, den Luther jedenfalls nicht geleugnet hatte. Winter gibt die Stelle S. 59 mit Abweichung vom Wortlaut und somit in Anlehnung an den Rat Gamaliels wieder; danach F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation. Berlin 1887, S. 302.

seiner redlichen Überzeugung auch „dem Ausspruche des Papstes und der Kardinäle“ gegenüber in einer für den Kundigen nicht mißzuverstehenden Weise Ausdruck zu geben. Und bei der nächsten Gelegenheit ging man in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter.

Der Pfalzgraf Philipp hatte schon im Jahre 1512 auch die Anwartschaft auf das Bistum Naumburg erlangt, indem das Domkapitel auf das Drängen des Kurfürsten von Sachsen hin ihn als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annehmen mußte¹. Friedrich der Weise, selbst der Sohn einer Wittelsbacherin, erwies damit dem Kurfürsten von der Pfalz, mit dem er in der Opposition gegen den Kaiser Hand in Hand ging, einen Dienst und verstärkte durch die Erhebung des im fernen Freising residierenden Fürsten, der 1517 nur zu glänzender Besitzergreifung in Naumburg erschien, seinen Einfluß auf das Stift. Da der junge Fürst dem Kapitel unter Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit gegen einen dem Kreise der Domherrn angehörenden Kandidaten aufgenötigt worden war, so war seine Regierung auch aus diesem Grunde darauf angewiesen, bei dem Kurfürsten Rückhalt und Rat in allen schwierigen Fällen zu suchen². Die Geschäfte wurden von dem Statthalter Eberhard von Thor und dem Kanzler Dr. Heinrich Schmiedberg aus Leipzig³

1) Eubel, Hierarchia III, 279. Zu den politischen, kirchlichen und sozialen Verhältnissen in N. vgl. am besten E. Hoffmann, Naumburg a. d. S. im Zeitalter der Ref. (Leipz. Studien aus dem Gebiet der Gesch. VII, 1), Leipzig 1901, bes. S. 35f. 56f., wo an den Nachrichten über die ersten evangelischen Regungen in Naumburg, den Empfang Luthers auf der Reise nach Worms (zuletzt bei K. Schöppe, Zur Gesch. d. Ref. in N., Neue Mitteil. des thüringisch-sächs. Vereins. Halle 1900. XX, 298) eine besonnene Kritik geübt wird. Vgl. meine Besprechung in der Hist. Zeitschr. 87, 358f.

2) Vgl. Paul Mitzschke, M. Luther, Naumburg a. S. und die Reformation. Naumburg 1885, S. 9f.; beachtenswert wegen erschöpfender Verwendung der älteren Literatur.

3) Über diesen vgl. Enders, Luthers Briefwechsel II, 524, 21 ff. und Anm. 9. Am 16. Juni 1515 bestätigt Leo X. den „Henricus Smidburgk, cler. Merseburg. et utr. iuris doct.“ als coadiutor c. i. s. des altersschwachen Kanonikus von Naumburg Georg Schomberg. Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 15968.

geführt, die mit einigen Räten und Notarien in Zeitz residierten, während das Domkapitel, gestützt auf den Einfluß, den ihm die örtlichen kirchlichen Verhältnisse, besonders seine Patronatsrechte verliehen, von Naumburg aus auf eigene Hand Politik zu treiben suchte. Die überlieferte Schutzhohheit des sächsischen Hauses war noch nicht bis zu einer förmlichen Landsässigkeit des Bistums ausgebildet; aber wenn noch auf dem Wormser Reichstage Naumburg in die Reichsmatrikel aufgenommen wurde¹, so war dies mehr ein gegen Kursachsen gerichteter Zug der kaiserlichen Staatskunst; der Bischof war dort ebensowenig vertreten wie das Kapitel. In Rom war man über diesen Gegensatz genau unterrichtet: daher wurde der Kommissar Miltitz, der Luther gefangen von Wittenberg nach Rom führen sollte, mit einem Requisitionsschreiben vom 24. Oktober 1518 nicht an die bischöfliche Regierung, sondern an den Naumburger Domherrn Donatus Groß gewiesen, der die Forderungen des Papstes bei Friedrich dem Weisen unterstützen sollte, in dessen Umgebung sein Bruder Christoph als Hofmarschall eine einflußreiche Stellung einnahm. Der erstere, der auch in Freiberg und in Meissen Kanonikate innehatte, war Doktor beider Rechte und hatte seit 1501 mehrere Jahre hindurch dem Herzog Georg als Prokurator in Rom gedient, wo er denn auch im Jahre 1515 in die Bruderschaft der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima sich hatte aufnehmen lassen. Er wird, wie sein Bruder in Bologna, auch in Italien studiert haben². Da sich das an ihn gerichtete Breve unter den kursächsischen Akten erhalten hat, so dürfte es Miltitz ihm überhaupt nicht eingehändigt haben, da er sich am Hofe Friedrichs bald überzeugt hatte, daß

1) DRA. II, 428.

2) Zu Donat Gr. vgl. W. E. Tentzel u. E. S. Cyprian, Der andere Theil nützlicher Urkunden. Leipzig 1718, S. 90 ff. Liber confraternitatis B. Mariae Teutonicorum de Urbe p. 118. F. Gess in ZKG. XII, 543 und Ders., Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georgs Bd. I, öfter. — Zu Christoph vgl. G. Knod a. a. O. Nr. 1230. Die Brüder gehörten zum Meißner Adel, und Christoph erscheint noch 1533 unter den Visitatoren der sächsischen Kirche.

die Fürsprache des Domherrn ihm hier auch nichts nützen konnte, oder der Hofmarschall hat dafür gesorgt, daß sein Bruder mit dem undankbaren Auftrag verschont wurde.

Das erste geistliche Mitglied der Zeitzer Regierung, Dr. Schmiedberg, den Eck in seiner Zuschrift vom 1. Oktober 1520¹ als Generalvikar in spiritualibus und Official anredet, war durch lutherfreundliche Haltung schon vorher aufgefallen, was der „Nuntius und Orator“ von seinen Vertrauensmännern, den Leipziger Dominikanern, erfahren haben muß. Denn er geht bei diesem ersten Versuch, die Veröffentlichung und Vollziehung der Verdammungsbulle im Bistum Naumburg einzuleiten, mit auffallender Förmlichkeit und Schärfe und dabei doch in einem Hauptpunkte mit vorsichtiger Hinterhältigkeit zu Werke. Zunächst sucht er die Gehässigkeit seines Auftretens durch die auch sonst gebrauchte heuchlerische Wendung abzuschwächen, daß er nur mit Widerstreben die Publikation des Urteils in mehreren Kirchenprovinzen (Magdeburg, Mainz und Salzburg) übernommen habe, und beruft sich dann auf die strengen Vorschriften seiner Kommission: er fordert, daß die mit Siegel und notarieller Unterschrift beglaubigte Kopie der Bulle allen Geistlichen mitgeteilt werde, die sie ihrerseits dem Volke bekannt geben sollen, und daß die „irrigen Bücher Luthers“ mit Feuer vernichtet würden, was Eck selbst zu unternehmen wohlweislich unterlassen hat. Gegen Widerspenstige ist wegen Ungehorsams einzuschreiten oder Anzeige beim Papste zu erstatten. Der Adressat möge sich dabei vorhalten, daß er auch ohne besonderen Befehl verpflichtet wäre, diese Irrlehren um des eigenen Seelenheils willen auszurotten; wenn er sich aber nachlässig zeige, werde der Papst auf dem Rechtswege mit aller Strenge gegen ihn und seinen Bischof einschreiten; die übrigen benachbarten Bischöfe hätten übrigens schon die sofortige Vollziehung versprochen.

Gleichwohl empfindet nun der Vertreter des Papstes das Bedürfnis, das Urteil nach seiner Entstehung vor dem Beamten zu rechtfertigen, obwohl dies schon sattsam in dem

1) Tentzel-Cyprian a. a. O. S. 178 ff.

Absatz „Nos igitur“ der Bulle besorgt worden war¹: der Papst habe im vergangenen Winter die lutherische Lehre „crebris disputationibus, collationibus et scriptis“ prüfen lassen; erst nachdem man sie in den meisten Punkten (in plerisque locis) als irrig und anstößig (scandalosa et erronea) erfunden habe, sei sie auch von den Kardinälen scharf erörtert worden, und nun erst habe der Papst als der „Stellvertreter Christi und Vorsitzender der ganzen christlichen Welt“ sein Urteil gefällt, damit die Gläubigen erkennen möchten, was der Wahrheit gemäß oder was mit ihr in Widerspruch sei. Abgesehen davon, daß das Urteil des Papstes wie der Wortlaut der Bulle schon vor den Beratungen in den Konsistorien vom 20. Mai bis 1. Juni feststand, hat Eck, obwohl gerade die schwerste der kirchlichen Zensuren schon in den beiden Löwener Gutachten reichlich auf einzelne Sätze Luthers angewandt und dann auch in der Bulle wiederholt ausgesprochen worden war, hier die Bezeichnung der lutherischen Lehre als „häretisch“ vermieden, während er beispielsweise am 29. Oktober dem Bischof von Augsburg ein unerschrockenes Vorgehen empfahl, da hier eine wahrhaft bischöfliche Aufgabe zu erfüllen sei: „destructio haeresum“².

Obwohl nun Eck selbst wiederholt darauf hingewiesen hat, daß die rechtsverbindliche Mitteilung der Bulle an alle, die es angehe³, keine weiteren Förmlichkeiten voraussetze als jene von ihm vollzogene und notariell beglaubigte Veröffentlichung an den Türen dreier bischöflicher Kirchen und Vorlegung oder Übersendung jener beglaubigten Drucke, so verfuhr er doch in kritischen Fällen wie bei der Mitteilung der Bulle an den Rektor der Universität Wittenberg „diebisch und mit bübischen Listen“⁴. Er wollte so die mit

1) Opp. var. arg. IV, 281. Dazu vgl. meine Arbeit über „Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913, S. 68—72.

2) Greving, Briefmappe I, 213.

3) Opp. var. arg. IV, 299sq.: „perinde arcent, acsi litterae ipsae . . . eis personaliter lectae et intimatae forent . . .“

4) Der Rektor P. Burkhardt an Spengler, 29. Okt. 1520. J. B. Riederer, Beytrag zu den Reformationssurkunden betr. die

einer Zurückweisung der uneröffneten Sendung für ihn verbundenen Weiterungen an Unkosten und Zeitverlust vermeiden und verfuhr daher auch bei der Intimation an die bischöfliche Regierung in Zeitz in dieser hinterhaltigen Art, die der Würde eines apostolischen Gesandten und dem Ernst der Sache wenig entsprach. So liefs er die Bulle mit seinem Begleitschreiben durch einen Leipziger Ratsdiener einem einfachen Bürger übergeben, der das Paket dem Bürgermeister einhändigen sollte; dabei kam es zufällig schon einem Notar der bischöflichen Kurie zu Gesicht, der es dem Verwalter des Konsistoriums übergab, da der Kanzler gerade abwesend war. So erhielt es denn endlich auch der Statthalter; aber da Eck schon Anfang Oktober über Koburg und Bamberg nach Süddeutschland abgereist war, so nahm man sich Zeit, den schwierigen Fall zu überlegen.

Gleichzeitig hatte Eck dem Kanzler in aller Form, d. h. durch Beilegung einer Kopie des notariellen Aktes über die den sechs literarischen Anhängern Luthers angedrohte Exkommunikation¹ zu verstehen gegeben, daß er gegen den in seinem Sprengel amtierenden Egranus, Prediger in Zwickau, einzuschreiten habe. In tiefer Bewegung setzte Schmiedberg nun dem Gemafsregelten auseinander, daß er nur mit innerem Widerstreben, durch die Pflicht seines Amtes gezwungen, ihm dies mitteile, und legte ihm in der schonendsten Form nahe, auf sein Predigtamt zu verzichten, damit nicht in der Naumburger Diözese ein Anlaß zu Reibungen oder gar zu Aufruhr und Zwietracht entstehe. Er selbst habe dies schon vor Jahresfrist, also im Anschluß an die Leipziger Disputation, befürchtet, ja er habe schon den

Händel, welche Dr. Eck bey Publikation der päpstlichen Bulle ... erregt hat. Altdorf 1762, S. 69 f.

1) Diese „*schedula imposita*“, d. h. der Bulle beigefügte Urkunde ist uns nur auf diesem Wege in einem Sammelband der Zwickauer Ratsschulbibliothek erhalten worden. Vgl. O. Clemen, Joh. Silvius Egranus. Zwickau 1899, S. 20, Anm. 51, und Buchwald, Die Lehre des ... Egranus, in den Beitr. zur sächs. Kirchengesch. hrsg. von Dibelius u. Lechler. Leipzig 1888. IV, 164 Anm. 1. Zu Ecks Verfahren jetzt auch Greving, Briefmappe I, 211, Schreiben Dr. Ecks vom 29. Oktober.

Bischof um seine eigene Entlassung gebeten und sie erlangt. Leider habe die herrschende Seuche die Ausführung verzögert, er werde aber, sobald es irgend angehe, sich der ihm zu schweren Last entziehen.

So begreift man, daß erst am 20. Oktober ein Schreiben der bischöflichen Räte zustande kam, in dem sie sich an die kurfürstliche Regierung mit der Bitte um Rat und Hilfe wandten: sie wiesen auf die verdächtige Haltung Dr. Ecks hin, dem es nicht beliebte, in einer so ernstlichen Sache „die Wege des Rechts zu wandeln“, und begründeten ihr Ansuchen damit, daß von solchem „schwinden“ (feindseligen, schroffen) Vornehmen des Papstes und Ecks die Erregung eines Aufruhrs zu befürchten sei. Die während der Abwesenheit des Kurfürsten in Eilenburg tagenden Räte¹ erteilten ihnen aber zunächst am 22. Oktober nur den Bescheid, daß sie als Laien sich nicht zuständig fühlten und die Sache deshalb den gelehrten Räten in Wittenberg gemeldet hätten². Inzwischen ist es nun in der Tat in dem Städtchen an der Elster auf die Kunde von der bevorstehenden Veröffentlichung der Bulle gegen Dr. Luther zu Unruhen gekommen, wobei das Volk die Kurie des Kanzlers stürmte, der, ohnehin durch schwere Gemütsbewegung erschüttert, nun über Leipzig nach Eilenburg ging, um sich unmittelbar mit den kursächsischen Beamten zu verständigen. Schon in Leipzig fand er es geraten, sein Testament zu errichten, in dem er Luther mit einem Legat von 100 Gulden bedachte; in Eilenburg wünschte er noch durch dessen geistlichen Zuspruch sich aufrichten zu lassen und bat ihn um sein Erscheinen, doch starb er schon am 5. November. — Luther hat ihm das schönste Denkmal gesetzt, indem er am 13. an Spalatin schrieb, er sei auf Schmiedbergs Wunsch mit Melanchthon nach Eilenburg gekommen, als dieser schon

1) Vor allem Fabian v. Feilitzsch, Hugold v. Einsiedel und Hans v. Taubenheim. Enders II, 524, 50 ff.

2) Die gesamte Korrespondenz, die in diesem Rahmen ausführlich zu verfolgen nicht angängig ist, bei W. E. Tenzel, Histor. Bericht von . . . der Reformation, Leipzig 1717, mit dem ersten Teil der „Nützlichen Uhrkunden“ S. 459 ff. und II. Teil, S. 181 ff.

zum Herrn eingegangen war; er sei im festen Glauben an Christum verschieden und habe, was die Römlinge schwer kränken werde, Luthers Lehre sich vollkommen angeeignet und öffentlich gebilligt; über jenes Vermächtnis freue er sich vor allem deshalb, weil damit „der verstorbene Gerechte die lebendigen Gottlosen verdammt“ habe ¹.

Wenn Luther gleichzeitig bemerkt, daß er die durch die Bulle ihm angedrohte Exkommunikation nicht fürchte, obwohl er höre, daß jene „zwei Bischöfe“ gegen ihn vorgehen würden, so hatte er offenbar soeben von der in Dr. Ecks Schreiben an Schmiedberg enthaltenen Ankündigung Kenntnis erhalten, die sich auf die Bischöfe von Meissen und von Merseburg bezog ²; bekanntlich wollte selbst Herzog Georg vor der Veröffentlichung der Bulle in Leipzig das Verhalten der beiden Bischöfe abwarten, die ihrerseits dem Landesherrn den Vortritt lassen wollten ³. Und so rieten denn auch die adligen Räte des Kurfürsten der Naumburger Regierung, sich nach den anderen Bischöfen zu richten, denen Dr. Eck die Bulle vielleicht in minder formloser Art zugestellt habe; denn das ungenügende schlichte Sendschreiben an ihren Kanzler sei durch dessen Tod vollends nichtig geworden. Überdies habe Luther gegen das päpstliche Urteil Appellation eingelegt (am 17. November); schliesslich aber mußten sie ihnen doch empfehlen, an ihren Bischof zu berichten. Diesen gegen Ende November erteilten Rat mußten die Zeitzer Beamten jedenfalls befolgen, und so dürfte ihnen etwa gleichzeitig mit dem für Freising geltenden Erlafs vom 10. Januar 1521 die Weisung zugegangen sein, die Bulle zu publizieren.

Ende Januar erhielt nun Bischof Philipp die gewichtige Mitteilung des Erzbischofs von Salzburg. Danach hatte der Kaiser in unzweideutiger Weise seinen Willen bekundet, dem päpstlichen Urteil gegen Luther Achtung zu verschaffen; er hatte für seine Erblände schon Mandate erlassen und Luthers

1) Enders II, 524, 21 ff. 33 ff. Weisheit Salomos 4, 16.

2) Nicht wie Enders zu S. 523, 11 ff. in Note 6 vermutet, auf die von Merseburg und Brandenburg.

3) O. Waltz, Epp. reformatorem. ZKG. II, 119 f.

Bücher auch in den Hauptstädten der geistlichen Kurfürsten verbrennen lassen; ein ernstliches Mandat für das Reich werde mit den Ständen vorbereitet. Schliesslich gab der Kardinal, der damals den Nuntien durch sein obstinates Verhalten bei diesen Beratungen über das Edikt schwere Sorge bereitete¹, seine persönliche Stellungnahme hinlänglich kund, indem er ein „wider den Lutter ausgegangenes Büchlein“ beilegte². Da muß es nun dem ängstlichen Bischof nachträglich eingefallen sein, daß er für Naumburg zwar die Veröffentlichung, nicht aber, wie schon am 10. Januar für Freising, auch die Vollziehung der Bulle angeordnet habe, und so liefs er am 10. März einen ergänzenden Erlaß für den sächsischen Sprengel aufsetzen, durch den die geistlichen Behörden angewiesen wurden, binnen zwölf Tagen die gesamte Geistlichkeit, auch die der niederen Grade, in den Städten und Stiftern wie den Ruralkapiteln zu versammeln und ihnen mit gehöriger Vermahnung die Ablieferung der lutherischen Predigten und Schriften anzubefehlen. Diese sollten in versiegelten und mit entsprechender Aufschrift versehenen Paketen den Oberen übergeben werden, die sie bis auf eine fernere Weisung des Bischofs in Verwahrung nehmen sollten, damit sie dann behufs Vollziehung der apostolischen Bulle, deren Abdruck beiliege, nach deren Vorschrift der schuldigen Exekution überantwortet werden könnten. Dabei wird nun zwar mit dem Wortlaut der Bulle³ eingeschärft, daß „niemand diese Bücher noch länger in seinem Hause oder an anderen Orten zurückbehalten und verbergen dürfe“; aber, während der Papst die sofortige öffentliche und feierliche Verbrennung angeordnet hatte, wird hier auf weitere Befehle des Bischofs verwiesen und die Vernichtung der verpönten Schriften nur in allgemeinen Wendungen angedeutet. Das Auffallendste aber ist, daß zwar in der Narratio be-

1) Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, besonders S. 109f. 126ff. 160.

2) v. Druffel S. 589 f.

3) In dem Abschnitt „Insuper, quia“: „in domibus suis sive aliis . . . locis tenere“; und ebenso in dem Abschnitt „Inhibemus“, opp. var. arg. IV, 288. 296.

richtet wird, die Bulle sei gegen Luther erlassen worden, daß aber weder dieser selbst noch seine Bücher mit einem auf das päpstliche Urteil anspielenden Ausdrücke belegt werden. Auch die Sendung Dr. Ecks wird hier nicht erwähnt.

Über die Wirkung dieses Erlasses ist nichts bekannt; man kann nur vermuten, daß die Zeitzer Räte sich wieder unter Beifügung einer Abschrift¹ an die kursächsische Regierung wandten; diese dürfte ihnen schon mit dem Bedenken, daß durch ein allzu offenkundiges Vorgehen leicht neue Unruhen hervorgerufen werden könnten, die Ausführung verleidet haben.

Bei der Zeit der Abfassung des Erlasses, der auf eine schonende Beschlagnahme der in geistlichen Händen befindlichen Bücher Luthers hinauslief, liegt es nahe, einen Zusammenhang mit dem von demselben Tage datierten Sequestrationsmandat Karls V. anzunehmen, zumal Bischof Philipp, den der Kardinal Lang vergeblich zum Besuch des Reichstages aufgefordert hatte, immerhin brieflichen Verkehr mit einigen dort weilenden Fürsten gepflogen hatte. Doch ist dieser kaiserliche Erlaß erst nach der am 5. März erfolgten Ablehnung des viel weitergehenden Vernichtungsmandats von dem Nuntius Aleander in Verbindung mit dem Großkanzler Gattinara und dem Beichtvater Glapion in tiefstem Geheimnis hinter dem Rücken des Reichstages vorbereitet und erst am 26. März in Worms angeschlagen worden². Auch läßt der Bischof die Laien als Leser und Besitzer lutherischer Schriften völlig aus dem Spiel, wie auch der Drucker und Verkäufer nicht gedacht wird. Wohl aber ist die Wirkung des Naumburger Erlasses beeinträchtigt worden durch den am 6. März zwischen Kaiser und Reichsständen vereinbarten Waffenstill-

1) Das Stück ist in die Sammlung J. Fr. Hekels doch wahrscheinlich aus Wittenberger oder ernestinischen Beständen gelangt. Vgl. O. Clemen in ZKG. XXIII, 430f. und P. Kalkoff, Ablafs u. Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg. Gotha 1907, S. 67 Anm. 1.

2) Vgl. Kap. VI meiner Arbeit über das „Wormser Edikt“, S. 152 ff. Bei Winter I, 62 ff. sind die folgenden Verhandlungen zu einseitig, weil ohne Kenntnis der weiteren Zusammenhänge dargestellt.

stand auf kirchenpolitischem Gebiete: indem Luther freies Geleit für Hin- und Rückreise gewährt wurde, sollten „mittlerzeit kaiserliche Mandate nicht ausgehen, auch Luthers Schriften diese Zeit über unverbrannt und unvertilgt bleiben und von allen Teilen mit Predigen und Schreiben stillgestanden werden“.

Der Kurfürst von Sachsen liefs seinen mit seiner Vertretung in der heimischen Regierung betrauten Bruder sofort durch einen an ihn entsandten Vertrauensmann von jenem Staatsstreich in Kenntnis setzen, und Herzog Johann erwiderte nun am 4. April, diese öffentliche Aufforderung zur Auslieferung der lutherischen Bücher bedeute einen Bruch des Geleits, gegen den der Kurfürst seine Mitstände zugunsten Luthers angehen möge¹. Wenn also die Zeitzer Räte sich auch in diesem Falle an die ernestinische Regierung wandten, so wurde ihnen unzweifelhaft bedeutet, daß das Reichsgesetz bis auf weiteres jede gegen Luther gerichtete Maßregel verbiete. Die vorsichtige Beschränkung auf den Klerus hat dann wohl auch dazu beigetragen, daß dieser Schritt des fernen Oberhirten unbeachtet und ohne nachhaltige Wirkung blieb.

Den angeführten Wortlaut des Reichstagsbeschlusses hat nun Herzog Wilhelm von Bayern, wie es Kanzleigebrauch war, in dem Schreiben an die in seinem Gebiet zuständigen Bischöfe inseriert, durch das er sie am 11. März von Augsburg aus aufforderte, die Untertanen bis auf weiteres nicht durch Verweigerung der Absolution belästigen zu lassen, wenn sie durch Lesen und Zurückbehalten lutherischer Bücher sich einer Verletzung der bischöflichen Mandate schuldig gemacht hätten². Von der Bulle wurde hier wohlweislich gar nicht geredet, wohl aber sehr ernstlich auf die Folgen hingewiesen, die mehr zu „Aufruhr, Empörung und Zerrüttung christlicher Werke als zum Heil der Seelen und guten Wirkungen“ führen müßten, wenn die Bischöfe in

1) Th. Kolde, Friedrich d. W. und die Anfänge der Ref. Erlangen 1881, S. 46.

2) v. Druffel S. 590 ff. DRA. II, 819f. Kalkoff, Wormser Edikt S. 150f.

„solchem harten und beschwerlichen Vornehmen“ mit „Predigen auf den Kanzeln und Beichtehören der lutherischen Bücher halber nicht gemacht tun“ würden.

Während nun der Bischof von Eichstädt sich in würdiger Weise verantwortete, indem er am 15. März seinen Erlaß über die Verkündigung der Bulle einsandte zum Beweis, daß er schonend vorgegangen sei und Beschwerden nicht vorgekommen seien, während die Passauer Räte einfach darauf hinweisen konnten, daß ihr Bischof, der Bruder der bayerischen Herzöge, überhaupt noch keine Vorschrift über Befolgung der Bulle erlassen habe, schickte der Pfalzgraf Philipp am 17. März seinen Generalvikar und Rat, den Domherrn Johann Jung, an den Herzog.

Er liefs diesem vorstellen, daß er ohne besonderen Befehl (von seiten des Papstes oder seines Bevollmächtigten) in der Behandlung der lutherischen Bücher keinen Aufschub könne eintreten lassen, und daß es auch nicht in seiner Macht stehe, diejenigen zu absolvieren, die wider die päpstliche Bulle gehandelt hätten, wenn er aber von Dr. Eck, als dem päpstlichen „Gewalthaber“ dazu Vollmacht erhalte, in beiden Fragen dem Herzog gern gefällig sein würde.

Der Herzog hatte sich darauf erboten, mit Dr. Eck in Ingolstadt zu verhandeln, und dieser berief sich nun in seinem Schreiben an den Bischof auf das beigefügte Breve seiner Kommission¹. Nach der Bulle „Exsurge“ nämlich konnten Luthers Anhänger und alle, die gegen die Bestimmungen dieses päpstlichen Erlasses verstießen, nur vom Papste selbst losgesprochen werden oder von den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Vertretern desselben. Durch die Breven vom 18. Juli 1520 waren dann Aleander und Eck in den Stand gesetzt worden, alle, die sich solcher „Ketzerei“ und Irrlehren“ (in huiusmodi haeresim et errores prolapsos) schuldig gemacht und sonst den Strafen der Bulle verfallen wären, einmal zu absolvieren, jedoch unter sehr schweren Bedingungen, nach förmlicher Abschwörung der „Ketzerei“

1) v. Druffel S. 579ff. Vgl. ZKG. XXV, 531ff. Greving, Briefmappe I, 211. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905, S. 76.

und Auferlegung einer ihrer Schuld entsprechenden Buße und anderer im kanonischen Recht vorgesehener Kautelen¹. Der Bischof sprach daraufhin dem Herzog am 27. März sein Bedauern aus, daß er dem Befehl des Papstes, als seines „Hauptes und Obrigkeit“, nicht zuwider handeln könne; falls nicht Dr. Eck oder ein anderer Bevollmächtigter neue Weisungen erteile, könne er dem Herzog, so gern er es täte, nicht willfahren. In dem gleichzeitig angekündigten Schreiben an Dr. Eck aber betonte er zwar auch, daß er das Breve der Kommission hinnehmen müsse, ohne daran zu deuteln; man höre aber, daß Eck daneben noch eine besondere Instruktion erhalten und daß er vermutlich in Kraft dieser geheimen Vollmacht etliche, die gegen die Bulle gehandelt, selbst absolviert und seinen Unterhändlern solche Absolution zu verleihen befohlen habe: eine Anspielung auf die von Eck selbst schon vollzogene Lossprechung des Augsburger Domherrn Bernhard Adelman² und auf seine Verhandlungen mit den beiden Nürnbergern Spengler und Pirkheimer, über die Herzog Wilhelm unterrichtet war. Die Räte des Bischofs vermuteten daraufhin, daß Eck die „*facultas substituendi*“ besitze, also die tatsächlich nur ihm selbst zustehende Absolutionsbefugnis anderen übertragen dürfe; sie ersuchten ihn also, wenn er diese Gewalt habe, die Beichtväter ihres Sprengels zu ermächtigen, daß sie alle, die sich einer Verletzung der Bulle schuldig fühlten und dies nun in der Beichte bekennen würden, absolvieren dürften. Damit würde man „weiterem Ärgernis und Nachteil vorbeugen und dann würden auch des Papstes Zensuren in diesen schweren Zeiten nicht derartig in Verachtung kommen“³.

Darauf hatte nun wieder Eck nichts zu erwidern, denn die „*facultas subdelegandi et deputandi*“ wurde erst in dem

1) Vgl. meine Darlegungen in ZKG. XXV, 576 Anm. 3 und Wormser Edikt S. 44f. 46 Anm. 3. 100f.

2) Vgl. darüber zuletzt Greving a. a. O. S. 211ff.

3) v. Druffel S. 594ff. Die schlimmen Folgen der allzu harten Maßregeln der Kurie wurden dabei dem Inquisitor mit den oben angeführten Worten des Herzogs vorgehalten.

gleichzeitig mit der Bannbulle vom 3. Januar 1521 ergangenen Breve über die Errichtung einer Generalinquisition für ganz Deutschland verliehen, nach der Aleander und Eck dem Erzbischof von Mainz untergeordnet waren¹; die Absolution der beiden Nürnberger wurde hier dem Papste vorbehalten und vorläufig erfuhr Eck überhaupt nichts von dieser eventuellen Erweiterung seiner Vollmacht, da Aleander die beiden Aktenstücke während seines Aufenthalts in Deutschland nicht zu veröffentlichen wagte.

Die bischöfliche Kurie von Freising hat sich also der „plenitudo potestatis“, die ihr von dem selbstbewußten Vertreter Roms mit aller Brutalität entgegengehalten wurde, gebeugt, aber dabei doch an den so schnöde mißbrauchten „Zensuren“ des Statthalters Christi eine scharfe und auch praktisch nicht bedeutungslose Kritik geübt. Die Theologen haben ganz im Sinne eines Kajetan und Erasmus, ja Luthers selbst die Verketerung seiner Lehre mißbilligt und außer der leichtfertigen Herbeiführung eines unheilbaren Risses in der abendländischen Kirche auch die rücksichtslose Bedrängung der Gewissen im Beichtstuhle an ihrem Teil zu verhüten gesucht. Die Kanonisten haben es abgelehnt, alle die furchtbaren Folgen, mit denen die alten Ketzergesetze und die Bullen Leos X. die Anhänger des angeblichen Häresiarchen, der „lutherischen Sekte“, bedrohten, in Wirksamkeit zu setzen und haben für das dem kursächsischen Einflusse unterliegende Bistum Naumburg eine weitgehende Schonung der Laienwelt für unerläßlich erachtet.

Sie haben daher auch das furchtbare Reichsgesetz, das in den Kreisen der Reichsstände ohnehin nur als ein einseitig willkürlicher Erlaß des Kaisers, als das Machwerk seiner welschen Umgebung gewertet wurde, durch den milden Erlaß des Reichsregiments vom 20. Januar 1522 ersetzt. Derselbe richtete sich nicht gegen Luthers Lehre, sondern nur gegen die willkürliche Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen bei Abendmahl und Beichte, das Auslaufen der Mönche, das Heiraten der Priester; diese Neuerungen sollten

1) P. Balan, Monumenta reformationis Luth. p. 21. Wormser Edikt S. 248.

bei Strafe verboten, das Volk aber zunächst von den Kanzeln ermahnt und auf die künftige Entscheidung der Reichsstände oder eines Konzils verwiesen werden¹. Der Bischof von Freising hat dieses „Mandat des kaiserlichen Statthalters und der Reichsstände“ in seinem Stifte Naumburg durch einen deutschen Erlaß² vom 24. Februar bekannt gemacht und mit der Begründung, daß er „der Notdurft des armen, einfältigen christlichen Volkes“ entspreche, in väterlichem Tone die „Pfarrer, Seelsorger und Prediger“ aufgefordert, ihn alle Sonntage bis Ostern vom Predigtstuhle aus zu verkünden und ihre Pfarrkinder mit Treuen des zu erinnern. Da der Kurfürst von Sachsen gegen diesen Schritt der Reichsregierung nichts einwandte, sondern den zuständigen Bischöfen freie Hand ließ³, so werden die Räte in Zeitz diese Kundgebung in der Naumburger Diözese verbreitet haben.

Bischof Philipp selbst besuchte auf dem Reichstage fleißig die Predigten der evangelischen Theologen in der Sebalduskirche; doch da er es in Gesellschaft des lutherfeindlichen Bischofs von Bamberg tat, läßt sich daraus kein sicherer Schluß auf sein persönliches Verhältnis zur lutherischen Lehre ziehen. Sein Generalvikar saß mit dem des Bambergers in dem kleinen Ausschuss, der die Antwort an den päpstlichen Nuntius vorzubereiten und dann die Sache der evangelischen Prediger zu untersuchen hatte⁴. Da wir die

1) DRA. III, 20 ff. Wormser Edikt S. 276 f.

2) Daher zuerst in den deutschen Werken Luthers, Wittenberger Ausgabe IX (1558), fol. 139^b.

3) DRA. III, 22 Anm. 2.

4) DRA. III, 410, 25. 417, 25. 936, 25. H. Virck, Berichte des . . . Hans v. d. Planitz. Leipzig 1899, S. 317, 36 f. Im Herbst besuchte Bischof Philipp den Kurfürsten Friedrich in Naumburg (S. 236, 1 ff. 241, 1 ff.), wo am 19. Oktober wegen der böhmischen Lehen verhandelt wurde. Er beteiligte sich damals wacker an einem Preisschiessen, scheint aber kaum in die inneren kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen zu haben, da seine Anwesenheit in den lokalen Quellen nicht erwähnt, auch die Vertreibung des Magisters Pfennig, der gegen Papst und Ablass predigte (1520), wie die Berufung des Joh. Langer (1521), der später der Führer der evangelischen Gemeinde wurde, ausdrücklich auf die Initiative des Domkapitels zu-

Vorkämpfer der schroff papistischen Richtung, die auf die Durchführung des Wormser Edikts hindrängte, genau kennen, muß Dr. Jung auch hier zu der gemäßigten Gruppe gehört haben, die jene Forderung des Nuntius ablehnte und den Vertretern der evangelischen Partei ermöglichte, jene erträgliche Formel durchzusetzen, nach der bis zur Entscheidung eines Konzils nur das heilige Evangelium nach Auslegung der von der Kirche approbierten Schriften gelehrt werden solle¹.

Und dieser Haltung ist auch der Kanzler Dr. Sutor (Soiter) auf dem dritten Nürnberger Reichstage treu geblieben, als der Legat Campegio von neuem die Durchführung des Wormser Edikts gefordert hatte. Ja, er ist in der Opposition gegen dieses Ziel der kaiserlichen und päpstlichen Politik noch einen Schritt weiter gegangen. Dabei war der Beschluß der Fürsten und der Mehrheit des Ausschusses vom 4. und 5. April, daß das Wormser Edikt wieder veröffentlicht und auch befolgt werden solle, von vornherein seiner Schärfe beraubt, da der bedeutsame Zusatz des früheren Reichstages wiederholt wurde, daß die Stände es nur, soweit ihnen möglich, auszuführen brauchten, und die Inserierung des schon stark in Vergessenheit geratenen Gesetzes² unterblieb; auch fiel der Entwurf des neuen Reichstagsbeschlusses durch die Forderung eines allgemeinen oder eines Nationalkonzils wie die Erneuerung der Gravamina für die Kurie unbequem genug aus. Gleichwohl mußte der gut papistische Wormser Dompropst Ribisen an den lutherfeindlichen Bischof von Straßburg berichten, daß bei der Beratung der Stände über diesen Entwurf auch der Kanzler des Bischofs von Freising es mit den offenkundigen Parteigängern des Luthertums gehalten habe, wie dem Hochmeister von Preußen, den Kanzlern des Pfalzgrafen Friedrich

rückgeführt wird. Hoffmann a. a. O. S. 56 Anm. 2. Schöppe u. O. Albrecht in den Neuen Mitteil. XX, 297 ff. 437.

1) DRA. III, 385 ff. 451 f.

2) DRA. IV, 158, 34 ff. 469 ff. 500 f. Der Legat mußte es sich erst wieder ins Lateinische übersetzen lassen (S. 167, 34 f.); dieser Originaltext war also gar nicht mehr zu beschaffen.

und des Landgrafen von Hessen, den Grafen von Solms und von Wertheim¹, die „mit viel seltsamen und ungereimten Argumenten und Disputationen diesen Entwurf umzustofsen und abzutreiben“ versuchten².

Dieses Verhalten der Freisinger Räte erklärt uns die Klagen Aleanders über „die deutschen Legisten und Kanonisten, die Priester wie die verheirateten, die alle Roms Gegner und offenkundige Lutheraner seien, obwohl Luther ihre Wissenschaft verwerfe und ihre Gesetzbücher verbrannt wissen wolle“. Er scheidet sie dabei scharf von den Erasmusianern, die ihm in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz als „verkappte Lutheraner“ mit „boshafter“ Opposition begegneten³ und schon längst die kirchenpolitische Haltung des Kardinals Albrecht beeinflussten⁴. Der fremde Humanist, der sich wundert, daß jene „verblendeten Schelme“ dennoch für Luther auftreten und disputieren, erklärt sich diese Verirrung mit ihrem Dünkel, weil die deutschen Juristen zwar von ihrer Kunst blutwenig verständen, aber an den Hochschulen, wenn sie nur den Dokortitel erworben hätten, ohne ernstlich studiert zu haben, regierten und als Gesandte fungierten⁵. Aber, abgesehen davon, daß diese Doktoren sich in vielen Fällen an italienischen Universitäten gebildet hatten, haben sie eben mit größerer Gewissenhaftigkeit als die kurialen Gelehrten an der leichtfertigen Verketzerung Luthers ebenso Anstoß genommen wie an der Grausamkeit und dem verfassungswidrigen Zustandekommen des Religionsediktes.

1) Vgl. dessen kühne Erklärung vom 5. April a. a. O. S. 505 f.

2) A. a. O. S. 160, 4 ff.

3) Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius A. vom Wormser Reichstage. 2. Auflage. Halle 1897, S. 29 f. 44 f.

4) Vgl. meine Darlegungen über die Entstehung des vielberufenen Schreibens Albrechts an Luther vom 26. Febr. 1520. Enders, Luthers Briefwechsel II, 336 ff. und Kalkoff, Miltitzade S. 45 Anm.

5) Das „oratori“ (Brieger, Aleander u. Luther 1521. Gotha 1884, S. 28, 10) ist der übliche Ausdruck für diplomatische Vertreter, Gesandte an Höfen und auf Reichstagen.

Der Bischof von Naumburg über die Vollziehung der Verdammungsbulle.

Freising, 10. März 1521.

Philippus etc. episcopus Frisingensis, administrator Numburgensis ecclesiarum etc. universis etc. in et per totam civitatem et dioecesin nostram Numburgensem etc.

Noveritis, nos vigore certarum literarum apostolicarum etc. contra quendam Martinum Lutherum ordinis S. Augustini Heremitarum eiusque adhaerentes nuper decimo septimo Kalendas Julii anno vigesimo emanatarum, quatenus ad earundem executionem secundum traditam in eis formam procedere curaremus, requisitos.

Unde huiusmodi mandatis etc. obtemperare volentes, vobis etc. districte praecipiendo mandamus, quatenus, postquam etc. fueritis requisiti vel etc. requisitus, infra spatium duodecim dierum proximo et immediate post praesentium praesentationem sequentium retinere vobis vel alteri vestrum quorumlibet faciatis¹ omnem clerum etiam in minoribus constitutos [et] ad certum competentem locum et diem praelaturarum vel sedium vestrarum etiam ruralium per vos eligendum, nominandum et specivocandum sub debito obedientiae convocare et in unum congregare fideliter et catholice exhortando et intimando procuretis, ut orationes et scripturas sub titulo, nomine et cognomine dicti fratris Martini Lutheri sine quacunque excusatione emanatas et divulgatas intra spatium quindecim dierum dictos duodecim dies indilate sequentium vobis realiter et cum effectu, nominibus ipsorum descriptis vel annulis signatis, iis in fasciculo specialiter convolutis, distinctis et signatis, tradant, offerant et ad fidam vestram custodiam deponant neque dictos libros in suis domibus vel aliis locis diutius detinere vel occultare praesumant. Quos quidem libros sic vobis, ut praemittitur, oblatos, descriptos, consignatos et distinctos sine distractione usque ad nostram ulteriorem dispositionem, ordinationem et requisitionem per vos reponi et recludi necnon ad executionem bullae apostolicae, cuius copiam transmittimus, secundum eius vim, modum, formam et continentiam per vos et quemlibet vestrum sine excusatione procedi et debitae executioni demandari volumus, committimus et demandamus per praesentes, prout divinam ultionem etc. evitare volueritis et quilibet vestrum inconcusse evitare voluerit. Volumus insuper rebelles et inobedientes neque mandatis praeinsertis efficaciter parentes, ut debita animadversione castigentur, curiae nostrae Numburgensis officiali sine intermissione denuntiari.

1) So ist wohl zu lesen statt „facti“.

Datum in arce nostra Frisingensi die decima mensis Martii
anno Domini MDXXI.

Sub nostri secreti impressione.

Kopie, Herz. Bibl. Gotha, cod. chart. B 187, fol. 277 sq.
Die mit dem Freisinger Erlaß übereinstimmenden Formeln
wurden nur angedeutet.